



Newsletter 12/2022 der ECom

Bern, 21.12.2022

Erste Verfügung der ECom zum Anspruch eines ZEV auf Grundversorgung

An ihrer letzten Sitzung musste die ECom erstmals im Rahmen einer (Feststellungs-)Verfügung beurteilen, ob ein geplanter ZEV zulässig ist und ob dieser einen Anspruch auf Grundversorgung hat. Im konkreten Fall erachtete sie die Voraussetzungen für die Bildung eines ZEV nach Artikel 17 Absatz 2 EnG als erfüllt, sobald am Ort der Produktion Energie für den Eigenverbrauch selbst produziert wird und die Produktionsleistung der Anlage bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Die ECom hielt fest, dass ab diesem Zeitpunkt für den Zusammenschluss eine Lieferpflicht der Netzbetreiberin nach Artikel 6 Absatz 1 StromVG besteht. Sie beurteilte das Vorhaben im konkreten Fall zudem als nicht offenbar rechtsmissbräuchlich im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 ZGB. Die Verfügung wird demnächst auf der Webseite der ECom publiziert.

FAQ: Überarbeitete Informationen für EndverbraucherInnen

Unter «Aktuelles» finden sich auf der Homepage der ECom aktualisierte FAQs zu verschiedenen Themen, u.a. «Hohe Strompreise für Haushalte». EndverbraucherInnen finden hier leicht verständliche Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die neuen Tarife.

[Zur Homepage](#)

Hohe Strompreise: Umfrageergebnisse der ECom und des SECO geben Aufschluss zur Vertragssituation der Unternehmen im freien Markt

Um die Situation der Unternehmen im freien Strommarkt besser einschätzen zu können, hat die ECom in Zusammenarbeit mit dem SECO bei den Energieversorgungsunternehmen im September 2022 eine Umfrage zur Situation ihrer Unternehmenskunden im freien Markt durchgeführt. Die Ergebnisse der Umfrage geben Einblick auf die Vertragssituation der Unternehmen und deren Möglichkeiten zum Umgang mit den hohen Strompreisen.

[Zu den Umfrageergebnissen](#)

Die ECom lehnt geplante Änderung der Verordnung über die Herkunftsnachweise ab

Die ECom hat eine Vernehmlassung zur vom UVEK geplanten Anpassung der Verordnung über die Herkunftsnachweise eingereicht. Die ECom lehnt die Verordnungsänderung ab. Mit der Einführung einer Stromkennzeichnungspflicht auf Quartalsbasis sollen Knappheitssignale und damit Investitionsanreize für erneuerbare Stromproduktion geschaffen werden. Allerdings eignet sich das System der Herkunftsnachweise (HKN) nicht als Förderinstrument für erneuerbare Energien oder für die Förderung der Versorgungssicherheit, auch gehen damit unnötige Zusatzbelastungen für die Endverbraucher einher.

[Vernehmlassung](#)

Frohe Festtage!

Zum Jahreswechsel wünschen wir Ihnen erholsame Feiertage und einen guten Start ins 2023. Mit dem Newsletter werden wir Sie auch im kommenden Jahr auf dem Laufenden halten. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und wünschen alles Gute. Bleiben Sie gesund!

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch